

Vorlage des Rechtsausschusses

zum Entwurf eines Kirchengesetzes über den Einsatz von Informationstechnik in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (IT-Gesetz) (Drs. 79/11)

in Ersetzung der Drucksache Nr. 16/12

Der Rechtsausschuss (federführend) empfiehlt, das Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnik in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der anliegenden Fassung zu beschließen. Beteiligt waren der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, der Finanzausschuss, der Rechtsausschuss (federführend), der Rechnungsprüfungsausschuss und der Verwaltungsausschuss.

Die Ergebnisse der Debatte zu diesem Gesetz während der 5. Tagung der Elften Kirchensynode im April 2012 sind den weiteren Ausschussberatungen zu Grunde gelegt worden.

Berichterstatter: Synodaler Küstermann

**Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnik in der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
(IT-Gesetz)**

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1. Anwendungsbereich. (1) Dieses Gesetz regelt den Einsatz von Informationstechnik in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN).

(2) Der EKHN organisatorisch zugeordnete rechtlich selbstständige Werke und Einrichtungen können dieses Gesetz ganz oder in Teilen für anwendbar erklären.

(3) Die Regelungen des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Mitarbeitervertretungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 2. Grundsätze. (1) Der Einsatz von Informationstechnik unterstützt die Erfüllung des kirchlichen Auftrags.

(2) Informationstechnik hat die Sicherheit der automatisierten Verarbeitung von Daten zu gewährleisten. Sie soll im Interesse der Anwenderinnen und Anwender gebrauchstauglich sein.

(3) Einheitliche Informations- und Kommunikationstechnik wird zur Verbesserung der Zusammenarbeit, der Gewährleistung eines einheitlichen Sicherheitsstandards, der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit auf allen Ebenen der EKHN entwickelt und eingesetzt.

§ 3. Begriffsbestimmungen. (1) Die Informationstechnik im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle technischen Mittel zur automatisierten Verarbeitung von Daten.

(2) Kommunikationstechnik der EKHN ist die Informationstechnik, die von einer oder mehreren kirchlichen Einrichtungen oder im Auftrag einer oder mehrerer kirchlicher Einrichtungen betrieben wird und die der Kommunikation oder dem Datenaustausch untereinander oder mit Dritten dient.

(3) Sicherheitsrisiken sind Eigenschaften von Programmen oder sonstigen informationstechnischen Systemen, durch deren Ausnutzung es möglich ist, dass sich Dritte gegen den Willen des Berechtigten Zugang zu fremden informationstechnischen Systemen verschaffen oder die Funktion informationstechnischer Systeme beeinflussen können.

§ 4. Aufgaben der Kirchenverwaltung. (1) Die Kirchenverwaltung fördert die Sicherheit in der Informationstechnik. Hierzu nimmt sie folgende Aufgaben wahr:

- a) Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Informationstechnik der EKHN;
- b) Untersuchung von Sicherheitsrisiken bei Anwendung der Informationstechnik sowie Entwicklung von Sicherheitsvorkehrungen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der EKHN erforderlich ist;
- c) Prüfung und Bewertung der Sicherheit von informationstechnischen Systemen und Komponenten sowie Prüfung und Bewertung der Konformität im Bereich der IT-Sicherheit;
- d) Prüfung, Bewertung und Einführung einheitlicher informations- und kommunikationstechnischer Systeme für alle Ebenen der EKHN;
- e) Sicherung der Datenqualität bei einheitlichen Lösungen und
- f) Sicherstellung des laufenden Betriebes bei einheitlichen Lösungen

(2) Die Kirchenverwaltung fördert die Nachhaltigkeit bei einheitlichen Lösungen.

§ 5. Einheitlichkeit. Die Kirchenleitung kann einheitliche Lösungen in der Informationstechnik festlegen, um die Ziele des § 2 Abs. 3 zu erreichen. Vorhandene informationstechnische Lösungen sind angemessen zu berücksichtigen. Kirchliche Einrichtungen sind verpflichtet, die von der Kirchenleitung festgelegten einheitlichen informationstechnischen Lösungen für ihren Bereich einzusetzen. Solange die Kirchenleitung von dieser Regelung keinen Gebrauch macht, sind die eingesetzten informationstechnischen Lösungen der Kirchenverwaltung zu melden. Die Kosten für die von der Kirchenleitung angeordnete Einführung und die Wartung einheitlicher IT-Systeme sind durch die Gesamtkirche zu tragen. Hierzu zählen auch Kosten für die Schulung der Mitarbeitenden, einschließlich Reise- und Vertretungskosten. Zahlungsverpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

§ 6. Kommunikationstechnik. (1) Informations- und Kommunikationstechnik im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 darf nur im Rahmen des kirchlichen Auftrags genutzt werden. Soweit die private Nutzung gestattet wird, sind die Einzelheiten im Rahmen einer Dienstvereinbarung zu regeln.

(2) Die Nutzung des gesamtkirchlichen E-Mail-Systems dient der dienstlichen Kommunikation.

§ 7. Datenverarbeitung im Auftrag. Die Kirchenverwaltung schließt im Rahmen von einheitlichen informationstechnischen Lösungen als gesetzliche Stellvertreterin Vereinbarungen über die Auftragsdatenverarbeitung personenbezogener Daten mit dem oder den Auftragsnehmern für die beteiligten kirchlichen Einrichtungen ab.

§ 8. Weitere Aufgaben der Kirchenverwaltung. (1) Die Kirchenverwaltung ist berechtigt, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben bei einheitlichen Verfahren die Daten automatisiert zu verarbeiten.

(2) Der Kirchenverwaltung obliegt weiterhin

- a) die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der für die gesetzliche Prüfung erforderlichen Daten der Kirchengemeinden, Dekanate und der Gesamtkirche an die staatliche Finanzverwaltung sowie die staatlichen Sozialversicherungsträger. Die kirchlichen Einrichtungen sind zur Übermittlung der für die gesetzliche Prüfung erforderlichen Daten an die Kirchenverwaltung verpflichtet;
- b) die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Evangelische Kirchen, die Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, und die Evangelische Kirche in Deutschland im Rahmen des kirchlichen Meldewesens, von statistischen Daten im Rahmen der staatlichen Statistikgesetze an staatliche Behörden sowie die automatisierte Verarbeitung von statistischen Daten im Rahmen der Überprüfung der Erfüllung des Organisationszwecks.

§ 9. Rechnungsprüfung. Zum Zweck der gesetzlichen Rechnungsprüfung können für das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau automatisierte Verfahren eingerichtet werden, die die Übermittlung der personenbezogenen Daten der Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate und der Gesamtkirche einschließlich ihrer Sondervermögen und unselbstständigen Einrichtungen auf Abruf ermöglichen, die für die Durchführung der gesetzlichen Prüfung erforderlich sind. Anlass der automatisierten Abrufverfahren ist die Prüfung der gespeicherten personenbezogenen Daten vom Dienstsitz des Rechnungsprüfungsamtes. Die nach § 9 DSGVO und nach diesem Gesetz erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind einzuhalten. Der Datenschutzbeauftragte ist über die Einrichtung der Abrufverfahren sowie deren Änderungen zu unterrichten.

§ 10. Verwaltungsvorschriften. Die Kirchenleitung kann ergänzende Regelungen zu diesem Gesetz im Rahmen einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstands bedarf, sowie Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen.

§ 11. Inkrafttreten. Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Synopse zum
Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnik in der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
(IT-Gesetz)

IT-Gesetz Entwurf der Kirchenleitung	IT-Gesetz Rechtsausschuss/ Beratungsergebnis 2. Lesung der Kirchensynode
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über den Einsatz Von Informationstechnik in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (IT-Gesetz)</p> <p style="text-align: center;">Vom</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über den Einsatz Von Informationstechnik in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (IT-Gesetz)</p> <p style="text-align: center;">Vom</p>
<p>§ 1 Anwendungsbereich. (1) Dieses Gesetz regelt den Einsatz von Informationstechnik in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN). Zum Einsatz von Informationstechnik gehören im Wesentlichen folgende Bereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Einheitlichkeit b) Sicherheit in der Informationstechnik c) Intranet. <p>(2) Der EKHN organisatorisch zugeordnete rechtlich selbstständige Werke und Einrichtungen können dieses Gesetz ganz oder in Teilen für anwendbar erklären.</p> <p>(3) Die Regelungen des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Mitarbeitervertretungsgesetzes bleiben unberührt.</p>	<p>§ 1 Anwendungsbereich. (1) Dieses Gesetz regelt den Einsatz von Informationstechnik in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN).</p> <p>(2) Der EKHN organisatorisch zugeordnete rechtlich selbstständige Werke und Einrichtungen können dieses Gesetz ganz oder in Teilen für anwendbar erklären.</p> <p>(3) Die Regelungen des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Mitarbeitervertretungsgesetzes bleiben unberührt.</p>
<p>§ 2 Grundsätze. (1) Informationstechnik dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrags.</p> <p>(2) Informationstechnik hat die Sicherheit der automatisierten Verarbeitung von Daten zu gewährleisten.</p> <p>(3) Zur Verbesserung der Zusammenarbeit, der Gewährleistung eines einheitlichen Sicherheitsstandards und der Wirtschaftlichkeit auf allen Ebenen der EKHN wird zunehmend einheitliche Informations- und Kommunikationstechnik entwickelt und eingesetzt.</p>	<p>§ 2 Grundsätze. (1) Der Einsatz von Informationstechnik <u>unterstützt die</u> Erfüllung des kirchlichen Auftrags.</p> <p>(2) Informationstechnik hat die Sicherheit der automatisierten Verarbeitung von Daten zu gewährleisten. <u>Sie soll im Interesse der Anwenderinnen und Anwender gebrauchstauglich sein.</u></p> <p>(3) <u>Einheitliche Informations- und Kommunikationstechnik wird zur Verbesserung der Zusammenarbeit, der Gewährleistung eines einheitlichen Sicherheitsstandards, der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit auf allen Ebenen der EKHN entwickelt und eingesetzt.</u></p>
<p>§ 3 Begriffsbestimmungen. (1) Die Informationstechnik im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle technischen Mittel zur automatisierten</p>	<p>§ 3 Begriffsbestimmungen. (1) Die Informationstechnik im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle technischen Mittel zur</p>

<p>Verarbeitung von Daten.</p> <p>(2) Sicherheit in der Informationstechnik (IT-Sicherheit) bedeutet die Einhaltung bestimmter Sicherheitsstandards, die die Verfügbarkeit, Unversehrtheit oder Vertraulichkeit von Daten betreffen, durch Sicherheitsvorkehrungen</p> <p>a) in informationstechnischen Systemen, Komponenten oder Prozessen oder</p> <p>b) bei der Anwendung von informationstechnischen Systemen, Komponenten oder Prozessen.</p> <p>(3) Kommunikationstechnik der EKHN ist die Informationstechnik, die von einer oder mehreren kirchlichen Einrichtungen oder im Auftrag einer oder mehreren kirchlichen Einrichtungen betrieben und der Kommunikation oder dem Datenaustausch untereinander oder mit Dritten dient.</p> <p>(4) Sicherheitsrisiken sind Eigenschaften von Programmen oder sonstigen informationstechnischen Systemen, durch deren Ausnutzung es möglich ist, dass sich Dritte gegen den Willen des Berechtigten Zugang zu fremden informationstechnischen Systemen verschaffen oder die Funktion informationstechnischer Systeme beeinflussen können.</p>	<p>automatisierten Verarbeitung von Daten.</p> <p>(gestrichen)</p> <p>(2) Kommunikationstechnik der EKHN ist die Informationstechnik, die von einer oder mehreren kirchlichen Einrichtungen oder im Auftrag einer oder mehrerer kirchlicher Einrichtungen betrieben wird und die der Kommunikation oder dem Datenaustausch untereinander oder mit Dritten dient.</p> <p>(3) Sicherheitsrisiken sind Eigenschaften von Programmen oder sonstigen informationstechnischen Systemen, durch deren Ausnutzung es möglich ist, dass sich Dritte gegen den Willen des Berechtigten Zugang zu fremden informationstechnischen Systemen verschaffen oder die Funktion informationstechnischer Systeme beeinflussen können.</p>
<p>§ 4. Aufgaben der Kirchenverwaltung. (1) Die Kirchenverwaltung fördert die Sicherheit in der Informationstechnik. Hierzu nimmt sie folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a) Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Informationstechnik der EKHN;</p> <p>b) Untersuchung von Sicherheitsrisiken bei Anwendung der Informationstechnik sowie Entwicklung von Sicherheitsvorkehrungen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der EKHN erforderlich ist;</p> <p>c) Prüfung und Bewertung der Sicherheit von informationstechnischen Systemen und Komponenten sowie Prüfung und Bewertung der Konformität im Bereich der IT-Sicherheit;</p> <p>d) Prüfung, Bewertung und Einführung einheitlicher informations- und kommunikationstechnischer Systeme für alle Ebenen der EKHN;</p> <p>e) Sicherung der Datenqualität bei einheitlichen Lösungen und</p> <p>f) Sicherstellung des laufenden Betriebes bei einheitlichen Lösungen.</p>	<p>§ 4. Aufgaben der Kirchenverwaltung. (1) Die Kirchenverwaltung fördert die Sicherheit in der Informationstechnik. Hierzu nimmt sie folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a) Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Informationstechnik der EKHN;</p> <p>b) Untersuchung von Sicherheitsrisiken bei Anwendung der Informationstechnik sowie Entwicklung von Sicherheitsvorkehrungen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der EKHN erforderlich ist;</p> <p>c) Prüfung und Bewertung der Sicherheit von informationstechnischen Systemen und Komponenten sowie Prüfung und Bewertung der Konformität im Bereich der IT-Sicherheit;</p> <p>d) Prüfung, Bewertung und Einführung einheitlicher informations- und kommunikationstechnischer Systeme für alle Ebenen der EKHN;</p> <p>e) Sicherung der Datenqualität bei einheitlichen Lösungen und</p> <p>f) Sicherstellung des laufenden Betriebes bei einheitlichen Lösungen</p> <p><u>(2) Die Kirchenverwaltung fördert die Nachhaltigkeit bei einheitlichen Lösungen.</u></p>
<p>§ 5. Einheitlichkeit. (1) Die Kirchenleitung kann einheitliche Lösungen in der Informationstechnik festlegen, um die Ziele des § 2 Abs. 3 zu erreichen. Kirchliche Einrichtungen sind</p>	<p>§ 5. Einheitlichkeit. Die Kirchenleitung kann einheitliche Lösungen in der Informationstechnik festlegen, um die Ziele des § 2 Abs. 3 zu erreichen. <u>Vorhandene informationstechnische</u></p>

<p>verpflichtet, die von der Kirchenleitung festgelegten einheitlichen informationstechnischen Lösungen für ihren Bereich einzusetzen. Solange die Kirchenleitung von dieser Regelung keinen Gebrauch macht, sind die eingesetzten informationstechnischen Lösungen der Kirchenverwaltung zu melden.</p> <p>(2) Kirchliche Einrichtungen haben vor wesentlichen Entscheidungen auf dem Gebiet der Informationstechnik die Beratung der Kirchenverwaltung in Anspruch zu nehmen.</p>	<p><u>Lösungen sind angemessen zu berücksichtigen.</u> Kirchliche Einrichtungen sind verpflichtet, die von der Kirchenleitung festgelegten einheitlichen informationstechnischen Lösungen für ihren Bereich einzusetzen. Solange die Kirchenleitung von dieser Regelung keinen Gebrauch macht, sind die eingesetzten informationstechnischen Lösungen der Kirchenverwaltung zu melden. <u>Die Kosten für die von der Kirchenleitung angeordnete Einführung und die Wartung einheitlicher IT-Systeme sind durch die Gesamtkirche zu tragen. Hierzu zählen auch Kosten für die Schulung der Mitarbeitenden, einschließlich Reise- und Vertretungskosten. Zahlungsverpflichtungen Dritter bleiben unberührt.</u></p> <p>(gestrichen)</p>
<p>§ 6. Sicherheit in der Informationstechnik. (1) Jede kirchliche Einrichtung ist verpflichtet, Sicherheit in der Informationstechnik zu gewährleisten. Hierfür ist das jeweilige Leitungsorgan verantwortlich.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung beschließt eine IT-Sicherheitsrahmenrichtlinie. Diese konkretisiert die Anforderungen der Anlage zu § 9 DSG-EKD.</p> <p>(2) Zur Gewährleistung der Sicherheit in der Informationstechnik ist jede kirchliche Einrichtung verpflichtet, ein IT-Sicherheitskonzept zu erstellen, wenn sie eigene informationstechnische Lösungen verwendet. Die Sicherheitsrahmenrichtlinie ist zu beachten. Das IT-Sicherheitskonzept muss Maßnahmen gegen Gefährdungen von innen und außen enthalten. Die IT-Sicherheitsmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der zu schützenden Daten und informationstechnischen Systeme stehen. In Dekanaten können einheitliche IT-Sicherheitskonzepte eingeführt werden. Das IT-Sicherheitskonzept bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung.</p>	<p>(gestrichen)</p>
<p>§ 7. Kommunikationstechnik. (1) Das Internet darf nur im Rahmen des kirchlichen Auftrags genutzt werden. Soweit die private Nutzung gestattet wird, sind die Einzelheiten im Rahmen einer Dienstvereinbarung zu regeln.</p> <p>(2) Die Nutzung des gesamtkirchlichen Intranets dient zur Bereitstellung und zum Austausch dienstlicher Daten.</p> <p>(3) Die Nutzung des gesamtkirchlichen E-Mail-Systems dient der dienstlichen Kommunikation.</p>	<p>§ 6. Kommunikationstechnik. (1) <u>Informations- und Kommunikationstechnik im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2</u> darf nur im Rahmen des kirchlichen Auftrags genutzt werden. Soweit die private Nutzung gestattet wird, sind die Einzelheiten im Rahmen einer Dienstvereinbarung zu regeln.</p> <p>(gestrichen)</p> <p>(2) Die Nutzung des gesamtkirchlichen E-Mail-Systems dient der dienstlichen Kommunikation.</p>

<p>§ 8. Beauftragter oder Beauftragte für Sicherheit in der Informationstechnologie (IT-Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter).</p> <p>(1) Die Kirchenleitung beruft für die Dauer von jeweils sechs Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Sicherheit in der Informationstechnik. Die oder der Beauftragte für Sicherheit in der Informationstechnik ist bei einheitlichen Verfahren für die Sicherheit der Informationstechnik im Sinne dieses Gesetzes zuständig.</p> <p>(2) Die oder der IT-Sicherheitsbeauftragte hat auf der Grundlage der Sicherheitsrahmenrichtlinie das Sicherheitskonzept zu erstellen, anzupassen sowie Erweiterungen aufzunehmen und der Kirchenleitung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Kirchenleitung verantwortet die Umsetzung.</p> <p>(3) Dem IT-Sicherheitsbeauftragten ist auf Verlangen Auskunft sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über IT-sicherheitsrelevante Vorgänge zu geben; ihm ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.</p>	<p>(gestrichen)</p>
<p>§ 9. Datenverarbeitung im Auftrag. Die Kirchenverwaltung schließt im Rahmen von einheitlichen informationstechnischen Lösungen als gesetzliche Stellvertreterin Vereinbarungen über die Auftragsdatenverarbeitung personenbezogener Daten mit dem oder den Auftragsnehmern für die beteiligten kirchlichen Einrichtungen ab.</p>	<p>§ 7. Datenverarbeitung im Auftrag. Die Kirchenverwaltung schließt im Rahmen von einheitlichen informationstechnischen Lösungen als gesetzliche Stellvertreterin Vereinbarungen über die Auftragsdatenverarbeitung personenbezogener Daten mit dem oder den Auftragsnehmern für die beteiligten kirchlichen Einrichtungen ab.</p>
<p>§ 10. Weitere Aufgaben der Kirchenverwaltung.</p> <p>(1) Die Kirchenverwaltung ist berechtigt, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben bei einheitlichen Verfahren die Daten automatisiert zu verarbeiten.</p> <p>(2) Der Kirchenverwaltung obliegt weiterhin</p> <p>a) die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der für die gesetzliche Prüfung erforderlichen Daten der Kirchengemeinden, Dekanate und der Gesamtkirche an die staatliche Finanzverwaltung sowie die staatlichen Sozialversicherungsträger. Die kirchlichen Einrichtungen sind zur Übermittlung der für die gesetzliche Prüfung erforderlichen Daten an die Kirchenverwaltung verpflichtet;</p> <p>b) die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Evangelische Kirchen, die Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland sind und die Evangelische Kirche in Deutschland im Rahmen des kirchlichen Meldewesens, von statistischen Daten im Rahmen der staatlichen Statistikgesetze an</p>	<p>§ 8. Weitere Aufgaben der Kirchenverwaltung.</p> <p>(1) Die Kirchenverwaltung ist berechtigt, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben bei einheitlichen Verfahren die Daten automatisiert zu verarbeiten.</p> <p>(2) Der Kirchenverwaltung obliegt weiterhin</p> <p>a) die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der für die gesetzliche Prüfung erforderlichen Daten der Kirchengemeinden, Dekanate und der Gesamtkirche an die staatliche Finanzverwaltung sowie die staatlichen Sozialversicherungsträger. Die kirchlichen Einrichtungen sind zur Übermittlung der für die gesetzliche Prüfung erforderlichen Daten an die Kirchenverwaltung verpflichtet;</p> <p>b) die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Evangelische Kirchen, die Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, und die Evangelische Kirche in Deutschland im Rahmen des kirchlichen Meldewesens, von statistischen Daten im Rahmen der staatlichen Statistikgesetze an</p>

<p>staatliche Behörden sowie die automatisierte Verarbeitung von statistischen Daten im Rahmen des Controllings.</p>	<p>staatliche Behörden sowie die automatisierte Verarbeitung von statistischen Daten im Rahmen <u>der Überprüfung der Erfüllung des Organisationszwecks.</u></p>
	<p>§ 9. Rechnungsprüfung. Zum Zweck der gesetzlichen Rechnungsprüfung können für das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau automatisierte Verfahren eingerichtet werden, die die Übermittlung der personenbezogenen Daten der Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate und der Gesamtkirche einschließlich ihrer Sondervermögen und unselbstständigen Einrichtungen auf Abruf ermöglichen, die für die Durchführung der gesetzlichen Prüfung erforderlich sind. Anlass der automatisierten Abrufverfahren ist die Prüfung der gespeicherten personenbezogenen Daten vom Dienstsitz des Rechnungsprüfungsamtes. Die nach § 9 DSGVO und nach diesem Gesetz erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind einzuhalten. Der Datenschutzbeauftragte ist über die Einrichtung der Abrufverfahren sowie deren Änderungen zu unterrichten.</p>
<p>§ 11. Verwaltungsvorschriften. Die Kirchenleitung kann ergänzende Regelungen zu diesem Gesetz im Rahmen einer Rechtsverordnung sowie Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen.</p>	<p>§ 10. Verwaltungsvorschriften. Die Kirchenleitung kann ergänzende Regelungen zu diesem Gesetz im Rahmen einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstands bedarf, sowie Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen.</p>
<p>§ 12. Inkrafttreten. Dieses Gesetz tritt am... in Kraft.</p>	<p>§ 11. Inkrafttreten. Dieses Gesetz tritt <u>am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt</u> in Kraft.</p>